

## CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER BERLINER WASSERBETRIEBE -ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS-

### 1. PRÄAMBEL

Der vorliegende Corporate Governance Kodex der Berliner Wasserbetriebe AöR (der „Kodex“) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung der Berliner Wasserbetriebe AöR (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex soll das Corporate Governance System der Berliner Wasserbetriebe AöR (die „Anstalt“) transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Anstalt fördern.

Berliner Anstalten des öffentlichen Rechtes ist ein duales Führungssystem gesetzlich vorgegeben:

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Das vorsitzende Mitglied des Vorstands koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, unmittelbar eingebunden. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Die Rechnungslegung deutscher Unternehmen ist am True-and-fair-view-Prinzip orientiert und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

**Empfehlungen** des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes "**soll**" gekennzeichnet. Die Anstalt kann hiervon abweichen, wird dies dann aber jährlich offen legen. Ferner enthält der Kodex **Anregungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür verwendet der Kodex den Begriff "**sollte**". Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind. In Regelungen des Kodex, die nicht nur die Anstalt selbst, sondern auch ihre Konzernunternehmen betreffen, wird der Begriff „Unternehmen“ statt „Anstalt“ verwendet.

## **2. GEWÄHRTRÄGER UND GEWÄHRTRÄGERVERSAMMLUNG**

### **2.1 Gewährträger**

Das Land Berlin nimmt seine Rechte in der Gewährträgerversammlung wahr und übt dort sein Stimmrecht aus.

### **2.2 Gewährträgersammlung**

2.2.1 Der Aufsichtsrat legt der Gewährträgersammlung den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung, die Entlastung des Aufsichtsrats, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, bestellt die Gewährträgervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer und beschließt über Beanstandungen gemäß § 12 BerlBG. Darüber hinaus ist der Gewährträgersammlung die jährliche Zielvereinbarung und die Gehaltsstruktur von fixen und variablen Bestandteilen sowie die Auswertung der im jeweiligen Vorjahr abgeschlossenen Zielvereinbarungen der Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis vorzulegen.

Darüber hinaus entscheidet die Gewährträgersammlung über die Satzung, die Genehmigung von Satzungsänderungen und über Satzungsänderungen, die die Höhe des Stammkapitals regeln, über Entnahmen und über Unternehmensverträge.

2.2.2 Die Anstalt soll dem Land Berlin vierteljährlich einen Überblick über wichtige betriebswirtschaftliche Ergebnisse verschaffen.

## **3. ZUSAMMENWIRKEN VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

3.1 Vorstand und Aufsichtsrat haben zum Wohle des Unternehmens eng zusammenzuarbeiten.

3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.3 Die Satzung regelt, zu welchen Geschäften und Maßnahmen der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus im Einzelfall bestimmen, dass Geschäfte und Maßnahmen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

3.4 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

- 3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Dies bedingt die Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse. Vorstand und Aufsichtsrat haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Dritten – Beschäftigte des Unternehmens, Mitarbeiter von Aufsichtsratsmitgliedern, Berater etc. – die Verschwiegenheitspflichten in gleicher Weise einhalten, die Grundlage für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander ist.

- 3.6 Die Vertreter des Gewährträgers sowie der Arbeitnehmer sollten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.

Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

- 3.7 Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).

Schließt die Anstalt für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

- 3.8 Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Lagebericht und/oder im Geschäftsbericht (i) erklären, dass den Empfehlungen dieses Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden oder (ii) spezifische Entsprechungserklärungen zu den Empfehlungen dieses Kodex abgeben.

Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.

## **4. VORSTAND**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.

4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Einhaltung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

4.1.5 Der Vorstand soll die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Berlin (insbesondere in Bezug auf die Erstellung eines Frauenförderplans, für Stellenbesetzungsverfahren sowie für die Wahl von Frauenvertreterinnen) beachten.

Der Vorstand soll die Vorschriften des Partizipations- und Integrationsgesetzes Berlin (insbesondere im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabe und interkulturelle Öffnung und Kompetenz gem. § 4 PartIntG) beachten.

Der Vorstand soll die Vorschriften des Landesgleichberechtigungsgesetzes (z. B. durch Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen) beachten.

4.1.6 Der Vorstand soll dafür sorgen, dass für die Beschäftigten des eigenen Unternehmens mindestens die Löhne, Gehälter, Entgelte der jeweils gültigen Branchentarifverträge Anwendung finden, mindestens jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn.

### **4.2 Zusammensetzung und Vergütung**

4.2.1 Der Vorstand besteht aus mehreren Personen und soll ein vorsitzendes Mitglied haben.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln soll.

Die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen soll festgelegt werden (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss).

- 4.2.2 Der Aufsichtsrat soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstands sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.

- 4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen.

Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die variable Vergütung soll auf der Basis von Zielvereinbarungen erfolgen.

Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarungen und Vergütungsbestandteilen sollen nicht vorgenommen werden, es sei denn, die Anstalt ist aus übergeordneten Gründen verpflichtet, die Unternehmensplanungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu ändern. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Die Grundzüge des Vergütungssystems sollen im Geschäftsbericht erläutert werden.

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll die Gewährträgerversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren. Es soll ihr auch die Zielvereinbarungen sowie die Auswertung der im jeweiligen Vorjahr abgeschlossenen Zielvereinbarungen zur Kenntnis geben.

## **5. AUFSICHTSRAT**

### **5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grund-legender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

5.1.2 Der Aufsichtsrat entscheidet über die Änderungen der Satzung, soweit sie nicht die Höhe des Stammkapitals regeln, bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und beschließt über ihre Entlastung.

Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine in begründeten Einzelfällen zu durchbrechende Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.

5.1.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **5.2 Aufgaben und Befugnisse des vorsitzenden Mitglieds des Aufsichtsrats**

5.2.1 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.

5.2.2 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll zugleich vorsitzendes Mitglied des Ausschusses sein, der die Vorstandsverträge behandelt. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss sollte es nicht innehaben.

5.2.3 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem vorsitzenden Mitglied des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

5.2.4 Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch das vorsitzende Mitglied des Vorstands informiert. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

### **5.3 Bildung von Ausschüssen**

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des inneren Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sollte nicht ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes des Unternehmens und auch nicht das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- 5.3.3 Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen. Hierzu gehören u. a. die Strategie des Unternehmens, die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Investitionen und Finanzierungen.
- 5.3.4 Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. In der Regel sollten Entscheidungskompetenzen jedoch nicht übertragen werden, sondern dem Plenum vorbehalten bleiben.

### **5.4 Zusammensetzung und Vergütung**

- 5.4.1 Eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat wird unter anderem dadurch ermöglicht, dass Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- 5.4.2 Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Dabei soll auch auf potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied sollte über vertiefte Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen verfügen.

Die Bestellung von ehemaligen Mitgliedern des Vorstandes vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung sollte die Ausnahme sein und ist zu begründen.

Mitglied des Aufsichtsrates sollte nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist. Auf diese Höchstzahl sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, innehat. Auf die Höchstzahl sind Aufsichtsratsämter doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

- 5.4.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.
- 5.4.4 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gewährträgerversammlung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.
- 5.4.5 Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.
- 5.4.6 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

## **6. Interessenkonflikte**

- 6.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Vorstandsmitglieder und Beschäftigte des Unternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 6.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, Vorteile aus den Geschäften des Unternehmens ziehen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 6.3 Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

- 6.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Dies gilt auch, wenn schon der Anschein eines Interessenkonfliktes besteht.
- 6.5 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gewährträgerversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitgliedes des Vorstands sollen zur Beendigung des Mandats bzw. bei einem Mitglied des Vorstands zur Beendigung der Bestellung führen.
- 6.6 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits sind zu vermeiden. Ausnahmen kann der Aufsichtsrat nach Vorlage der Gründe und unter Wahrung branchenüblicher Standards zulassen.
- 6.7 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 6.8 Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.

## **7. TRANSPARENZ**

- 7.1 Für jedes namentlich bekannte Mitglied aller Organe des Unternehmens sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge aufgegliedert nach Bestandteilen (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle jeweils einzeln anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen, gewährte Zulagen und Kredite. Im Übrigen gilt insbesondere für die Veröffentlichung von Abfindungen, gewährten Vorschüssen und Krediten, § 285 Satz 1 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches entsprechend.
- 7.2 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen soll grundsätzlich nicht erfolgen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zugelassen werden. Arbeitnehmervertreter/innen des Unternehmens im Aufsichtsrat sind von der Regelung ausgenommen; ihnen werden die den übrigen Beschäftigten eingeräumten Konditionen gewährt.

- 7.3 Die Anstalt soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.
- 7.4 Von der Anstalt veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse bergen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen auch über die Internetseite der Anstalt zugänglich sein. Die Internetseite soll übersichtlich gegliedert sein.

## **8. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **8.1 Rechnungslegung**

- 8.1.1 Der Gesellschafter ist während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte (Quartalsberichte) zu unterrichten.
- 8.1.2 Der Jahres- und der Konzernabschluss werden vom Vorstand unter Beachtung der rechtlich anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahres- und der Konzernabschluss sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums dem Gewährträger zugänglich sein.
- 8.1.3 Die Anstalt veröffentlicht in ihrem Jahresabschluss eine Liste von Drittunternehmen, an denen sie beteiligt ist. Es werden angegeben: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres. Des Weiteren sollten angegeben werden: Namen und Beteiligungshöhen der Gesellschafter und ob die Stimmrechte den Beteiligungshöhen entsprechen.

### **8.2 Abschlussprüfung**

- 8.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages für den Abschlussprüfer soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende oder laufende Jahr vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

8.2.2 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.

8.2.3 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn unverzüglich informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Corporate Governance Kodex ergeben.

8.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.